

deres festgesetzt wurde. Allgemein soll eine Festsetzung der Arbeitszeit der Gesellen erfolgen. Die Gewerberäthe haben für die einzelnen Innungen, unter Zustimmung der Gesellenschaft, die nähern Verhältnisse zu ordnen, und auf Grund dieser Vereinbarung müssen die Gewerkekammern für jede gleiche Innung gleiche Bestimmungen treffen. Die Gesellen werden von dem Gewerberathe zu Gesellenschaften vereint. Auf die geschlich bereits bestehenden Geselleninnungen findet die Vorschrift des §. 5 Anwendung. Die Gesellenschaften müssen sowol bei der Prüfung der Lehrlinge als bei allen sonstigen Angelegenheiten der Gesellen im Vorstande der Innungen und bei dem Gewerbegerichte durch einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte mit Sitz und Stimme vertreten sein. In allen Innungsorten muß eine allgemeine Gesellenkrankenkasse und eine besondere Gesellenwanderkasse eingerichtet werden. Der Meister zieht die Beiträge vom Lohn ab und haftet für die richtige Ablieferung zur Kasse. Zur Gesellenwanderkasse tragen die Meister einen angemessenen Theil bei. Ein Geselle darf nicht in Arbeit genommen werden, bevor er nicht der Innung und dem Kassenverbande beigetreten ist. Meister. Die Meister jeder Innung wählen aus ihrer Mitte auf gewisse Zeit die Meister-Prüfungskommission; ihre Zusammensetzung und die Gegenstände der Prüfung müssen bei allen gleichen Innungen möglichst übereinstimmen. Die Commission hat ihren Sitz am Orte des Gewerberaths. Zur Erlangung des Meisterrechts wird nur derjenige Geselle zugelassen, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich über gehörig benutzte Gesellen- und Wanderzeit auszuweisen vermag. Er muß sich einer theoretischen und praktischen Prüfung unterwerfen. Das Specialstatut soll die Art und die Gegenstände der Prüfung näher festsetzen. In jedem Falle kann nur die Fertigung eines solchen Meisterstücks gefordert werden, welches gangbar, wohl verkäuflich, nicht zu kostspielig und dennoch geeignet ist, die Geschicklichkeit des Meisters zu bekunden. Die Prüfungszeit darf nicht über drei Monate ausgedehnt werden. Der einmal so Geprüfte soll bei etwaiger Veränderung seines Wohnorts in keiner Art einer neuen Prüfung unterworfen sein. Wird das Meisterstück nicht in allen Theilen genügend befunden, so erfolgt die Zurückweisung des Gesellen auf eine, nach den Umständen festzusetzende Zeit, welche jedoch nicht über ein Jahr ausgedehnt werden darf. Die Prüfungskommission hat die Gründe der Zurückweisung in das Gesellenarbeitsbuch zu verzeichnen. Glaubt aber der Zurückgewiesene sich beeinträchtigt, so bleibt ihm unbenommen, denselben Gegenstand, welchen er gefertigt, noch einmal am Orte eines zweiten Gewerberaths von der dort aufgestellten Prüfungskommission prüfen zu lassen. Derjenige, welcher nach Erlaß dieses Gesetzes seinen Wohnort verändern will und noch keine Prüfung seines Handwerks oder technischen Gewerbes bestanden hat, ist gehalten, dieser Prüfung sich nachträglich zu unterwerfen. Dasselbe gilt, wenn sich der Geselle bei Anfertigung des Meisterstücks eines Betrugs schuldig gemacht hat. Haben Mitglieder der Prüfungskommission oder der Innung an dem Betrüge sich theilhaftig oder den zu Prüfenden nachweislich begünstigt, so verlieren sie für immer bei Prüfungen das Stimmrecht. Eine solche Prüfung ist als ungültig zu betrachten. Der Gewerberath ist befugt, in besondern Fällen von dem vorschriftsmäßigen Alter von 25 Jahren zu dispensiren und in allen die Prüfung betreffenden Beschwerden zu entscheiden. Ein Geselle, welcher bei einer Meisterswitwe als Werkführer gearbeitet, darf erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem er dieselbe verlassen, zur Meisterprüfung zugelassen werden. (F. 3.)

† **Wresden**, 18. Aug. In der gestrigen Sitzung der I. Kammer interpellirte nach Erledigung der Regisrandeneingänge der Generalleutenant v. Kostitz-Wallwitz über den Schluß des Landtags. Der Landtag sei berufen worden zur Erledigung wichtiger Finanzfragen und Erlassung eines neuen Wahlgesetzes. Das erstere sei geschehen, es bleibe also nur noch das letztere übrig, früher habe die Regierung immer einen Zeitpunkt festgesetzt, zu welchem der Landtag geschlossen werden solle, der Schluß des gegenwärtigen sei aber um so wünschenswerther, da gerade zur Zeit dringender Geschäfte sowol die Kammermitglieder als auch die Staatsminister von ihren anderweitigen Berufsarbeiten abgehalten würden. Der Staatsminister v. d. Pfordten entgegnete, daß durch die zweimalige pflichtmäßige Entfernung des Staatsministers Oberländer von Wresden und durch die gegenwärtige Abwesenheit des Staatsministers Braun die Vollendung des Wahlgesetzentwurfs verhindert worden sei, daß aber zu Ende dieser Woche das Ministerium wieder vollständig beisammen sein und die Sache dann so bald als möglich zur Entscheidung kommen werde. Hierauf trägt der Präsident ein Schreiben des Bürgermeisters Hübler vor, worin derselbe seinen Austritt aus der Kammer anzeigt. Das Präsidium wird beauftragt, dem Bürgermeister Hübler das Bedauern der Kammer über den Verlust eines so thätigen Mitgliedes auszudrücken, und auf ausdrücklichen Antrag des Prinzen Johann erhebt sich die Kammer zum Zeichen des Bedauerns von ihren Sitzen. — Gestern und heute hat die I. Kammer den anderweiten Bericht über das neue Communalgardengesetz verathen, den ihre erste Deputation (Referent Bürgermeister Schanz) hinsichtlich der in Bezug auf diesen Gegenstand zwischen den ersten Be-

schlüssen der I. Kammer und denen der II. Kammer bestehenden Differenzen erstattet hat. Die II. Kammer ist bekanntlich den Beschlüssen der I. Kammer theils nicht überall beigetreten, theils hat sie, namentlich in Bezug auf die bis jetzt gesetzlich gebotenen oder nachgelassenen Exemtionen, mehrfach neue Anträge gestellt (Nr. 205, 208 und 211), denen die I. Kammer bis auf einige Ausnahmen nunmehr ebenfalls ihre Genehmigung erteilt hat. Zu diesen Ausnahmen gehört der Beschluß der II. Kammer, daß alle festangestellten Lehrer etc. zum Eintritt in die Communalgarde verpflichtet sein sollen, welchem die I. Kammer nur insoweit beigetreten ist, als er sich nicht auf die Volksschullehrer bezieht, indem sie diesen nur den facultativen Eintritt gestattet wissen will, ohne daß jedoch dieselben hierzu erst die Genehmigung der vorgesezten Behörde einzuholen haben sollen. Auch mit dem Beschlusse, daß sämtliche Vorstände der Ober- und Mitteljustizbehörden zum Eintritt verpflichtet sein sollen, hat sich die I. Kammer nicht einverstanden erklärt, einmal weil allerdings sehr prägnante Fälle vorkommen könnten, wo die Abwesenheit dieser Vorstände von großem Nachtheil sein dürfte, dann aber auch, weil die Zuziehung der Genannten von sehr geringem praktischen Nutzen sein werde, da ihre Anzahl sich im ganzen Lande überhaupt nur auf sieben belaufe, und diese in der Regel nicht mehr in dem communalgardenpflichtigen Alter ständen; doch soll ihnen der Eintritt facultativ gestattet sein. Ferner will die I. Kammer die Bezirkseinehmer, als zu den Kassenbeamten gehörend, frei gelassen wissen, deren Verpflichtung die II. Kammer speziell beantragt hat. Dasselbe gilt von den Stadtrichtern und Bezirksärzten, sowie von den einzigen Secretairen der Amtshauptleute, hinsichtlich deren dem Beschlusse der einseitigen Kammer ebenfalls nicht beigestimmt wurde. Ebenso hätte die I. Kammer die bei Behörden und öffentlichen Gebäuden angestellten Aufwärter, Boten und Stubenheizer für unentbehrlich und kann sich mit deren Verpflichtung zum Communalgardendienste nicht einverstanden erklären.

Der Beschluß der II. Kammer, daß die bei öffentlichen Anstalten angestellten Aerzte und Wundärzte sowie praktizirende Geburtshelfer als unbedingt dienstpflchtig anzusehen seien, wurde, und zwar gegen den Vorschlag der berichterstattenden Deputation, ebenfalls abgelehnt, und die Bestimmung, daß Gesellen, Fabrikarbeiter und andere Gewerbegehülften, „die einen mehr stabilen Aufenthalt haben,“ verpflichtet sein sollen, dahin abgeändert, daß dies nur dann geschehe, wenn diese Personen ihren eignen Hausstand begründet und ihren wesentlichen Aufenthalt im Orte genommen haben. Ferner ist die I. Kammer auch dem Beschlusse nicht beigetreten, daß den auf Akademien sich befindenden Personen die unbedingte Verpflichtung aufzuerlegen sei, obwol die Deputation den Beitritt angerathen hatte, und endlich hat sich dieselbe noch dagegen erklärt, daß Diejenigen zum Wiedereintritte verpflichtet seien, welche nach der zeitlich geltenden Bestimmung bereits gesetzlich verabschiedet worden, aber das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Bei einem Punkte, welcher die Uniformirung der Eintretenden er wähnt, machte Graf Hohenthal-Königsbrück aufmerksam, daß außer der Dienstbinde eine eigentliche Uniformirung gesetzlich gar nicht geboten, sondern nur den freiwilligen Compagnien nachgelassen sei, unter sich eine bestimmte Uniformirung als Bedingung zum Eintritt in ihr Corps aufzustellen, der sich dann allerdings die den Eintritt Nachsuchenden zu unterwerfen hätten, welche Ansicht sowol Prinz Johann als auch Staatsminister v. d. Pfordten als richtig bezeichneten. Der von der II. Kammer gefaßte Beschluß, im Gesetz auszusprechen, daß es gestattet sein solle, wenn auf dem Lande mehre Gemeinden zur Bildung von Compagnien oder Bataillons zusammentreten wollen, veranlaßte eine ziemlich ausgedehnte Discussion. Die Deputation schlägt hier der Kammer vor, sich mit der Sache zwar einverstanden zu erklären, die Annahme einer diesfalligen Bestimmung ins Gesetz aber abzulehnen. Staatsminister v. d. Pfordten erklärte, daß es der Regierung allerdings wünschenswerth erscheine, eine derartige Bestimmung, die geeignet sei, durch Hebung des Selbstbewußtseins der Einzelnen den Geist des Instituts zu fördern, entweder in dem Gesetz oder in der Ausführungsverordnung aufgenommen zu sehen, um ausgesprochen zu wissen, daß dieser Zusammentritt, falls mehre Gemeinden ihn wünschen sollten, erlaubt sei. Dagegen erklärte sich Hr. v. Thielau entschieden gegen die Annahme einer derartigen Bestimmung, die, da, was nicht verboten, ja ohnehin erlaubt sei, leicht als ein Zwang erscheinen und den auf dem Lande noch immer herrschenden Widerwillen gegen das Institut der Communalgarde vermehren könnte. General v. Kostitz-Wallwitz war zwar für eine Vereinigung in Compagnien, aber gegen die Formirung von Bataillons, und zwar hauptsächlich aus finanziellen Gründen, glaubte aber der Gerechtigkeit die Erklärung schuldig zu sein, daß der früher bei den Landbewohnern zu findende Widerwille gegen die Communalgarde in der letzten Zeit sehr wesentlich sich vermindert und bei vielen Gemeinden in Juncigung verwandelt habe. Fehr. v. Weld trat den Ansichten des Hrn. v. Thielau bei, und meinte, daß eine Vereinigung in Bataillons nicht viel weiter als zu Zwecken führen werde. Dagegen erklärten sich der Referent, Secretair Ritterstädt, Bürger-

